



Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Hüffler vom 30. Oktober 2017
in der Fassung vom 19.04.2020 und 21.06.2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.10.2017, 03.02.2020 und 28.05.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Gebührenschildner.....	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
	<u>Anlage zur Friedhofsgebührensatzung</u>	3
I.	Grabnutzungsgebühren	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	4
IV.	Benutzung der Leichenhalle.....	4
V.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen.....	4
VI.	Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	5
VII.	Vorweggebührenerhebung für die Entfernung von Grabstätten.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.10.2015 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Hüffler, den 30. Oktober 2017

- Schwab -

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	750,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	750,00 Euro
3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	600,00 Euro
4. Überlassung und Pflege einer anonymen Urnen-Wiesen-Gemeinschafts-Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200,00 Euro
5. Überlassung und Pflege einer Urnen-Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	1.950,00 Euro
6. Überlassung und Pflege einer Wiesen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	2.250,00 Euro
7. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen von Urnen in bestehende Reihen-, Wahl-, bzw. Urnengräber	500,00 €
8. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen (Zweitbelegungen) je Jahr der Verlängerung	30,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten

a) Reihen- und Wiesen-Reihengrabstätten für Verstorbene	600,00 €
b) Urnenreihengrabstätten und Urnen-Wiesen-Reihengrabstätten	250,00 €
c) Anonyme Urnengrabstätten als Gemeinschaftsgrabstätten anteilig	50,00 €

2. Wahlgrabstätten

Zweitbelegung in eine Wahlgrabstätte nach bisherigem Recht	600,00 €
--	----------

3. Abräumen der überschüssigen Erde von der Grabstätte

Bei Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % für das Ausheben und Schließen des Grabes berechnet.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Nutzung der Trauerhalle und Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	250,00 €
für jeden weiteren Tag	30,00 €
b) einer Urne bis zu 5 Tagen	150,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €
2. Reinigungspauschale	50,00 €
3. Nutzung der Kühlung je Tag (ab einer Außentemperatur > 7° C)	30,00 €
4. Desinfektionspauschale –sofern geboten-	75,00 €

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 21 der Friedhofssatzung je

a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern	50,00 €uro
b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten	20,00 €uro

VI. Kostenerstattung für die Anbringung der Namenstafel an Grabstätten auf dem Wiesengrabfeld

Die Kosten für die Beschaffung und Anbringung der Namenstafel werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

VIII. Gebühren für die Entfernung von Grabstätten

Für das Abräumen abgelaufener Grabstätten und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen durch die Ortsgemeinde 500,00 €

Die Einebnungsgebühren können auf Wunsch bereits mit der Erhebung der Friedhofs- und Bestattungskosten entrichtet werden.